

# Aushang

## Merkblatt zum Verhalten bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit

### I. Grundsätzliches

#### 1. Rücktritt vor Prüfungsantritt

Das Nichterscheinen zu einer Prüfung gilt als wirksamer Rücktritt, sofern Studierende keiner Verpflichtung zur Wiederholung einer Prüfung unterliegen oder nicht zum erstmaligen Antritt der Prüfung zu Regelterminen verpflichtet sind.

Wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen von einer Pflichtprüfung zu einem Regeltermin oder einer Wiederholungsprüfung zurücktreten, müssen die Erkrankung bzw. die geltend gemachten gesundheitlichen Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und mit einem formlosen Antrag auf Fristverlängerung durch ein ärztliches Attest (Anforderungen an Attest siehe II.) glaubhaft gemacht werden. Das ärztliche Attest muss auf einer Untersuchung beruhen, die grundsätzlich am Tag der versäumten Prüfung erfolgt. „Schriftlich“ bedeutet dabei, dass die Studierenden ein Schreiben an die Hochschule richten müssen, das von ihnen unterschrieben und mit Datum versehen ist. E-Mail oder Fax stellen in keinem Fall die notwendige schriftliche Anzeige dar. Eine telefonische Anzeige ist ebenfalls nicht möglich. Die Unverzüglichkeit ist gewahrt, wenn der Antrag mit dem Attest spätestens am dritten Tag nach dem Prüfungstag der Hochschule vorliegt.

#### 2. Antritt einer Prüfung

Die Prüfung ist mit Stellung der Prüfungsaufgabe angetreten. Sobald Studierende die Prüfung angetreten haben (d. h. die ausgehändigte Aufgabe in Empfang genommen haben) wird die Prüfung in jedem Fall bewertet.

#### 3. Eintretende Prüfungsunfähigkeit während einer Prüfungsleistung

Während der Prüfung können Studierende die Prüfung aus gesundheitlichen Gründen abbrechen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Dies ist stets in der Prüfungsniederschrift zu vermerken. Ohne diesen Eintrag kann kein wirksamer Rücktritt von der bereits angetretenen Prüfung festgestellt werden, auch wenn der Prüfling hinterher einen Arzt/eine Ärztin aufsucht, der eine Prüfungsunfähigkeit bestätigt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Prüflinge die Beweislast dafür tragen, dass sie

hinreichend eindeutig ihren Wunsch zur Annullierung der Prüfung erklärt haben. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe bleibt unberührt. In diesem Fall müssen Studierende unverzüglich einen Arzt/eine Ärztin aufsuchen und den notwendigen Antrag auf Anerkennung eines Prüfungsrücktritts stellen. „Unverzüglich“ bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“. Somit müssen Studierende noch am Prüfungstag einen Arzt/eine Ärztin aufsuchen. Außerhalb der Öffnungszeiten bzw. wenn der eigene Arzt/die eigene Ärztin nicht erreichbar sind, muss die entsprechende Vertretung oder aber der ärztliche Notdienst aufgesucht werden, um den Attest unverzüglich erstellen zu können. Rückwirkende Atteste werden nicht anerkannt.

Wenn Studierende die Prüfung zu Ende schreiben, ist die Geltendmachung einer Prüfungsunfähigkeit folglich ausgeschlossen. Studierende, welche trotz Wissens um eine Erkrankung die Prüfung absolvieren, tragen somit das alleinige Risiko eines Misserfolges.

#### **4. Rechtsfolgen bei Nichtanerkennung der Prüfungsunfähigkeit**

Wird die Prüfungsunfähigkeit nicht anerkannt, gilt die Prüfung als abgelegt und gegebenenfalls als nicht bestanden. Eine Bewertung mit „nicht ausreichend“ löst unabhängig von dem zu Grunde liegenden Sachverhalt die vorgegebenen Rechtsfolgen (z. B. Anrechnung auf die Höchstzahl oder in Gang setzen der Wiederholungsfristen) aus.

## **II. Erforderliche Angaben im ärztlichen Attest**

Über die Frage, ob ausreichende Gründe für einen Prüfungsrücktritt vorliegen und nachgewiesen sind, hat die Prüfungskommission, gegebenenfalls der Prüfungsausschuss zu entscheiden. Hierfür muss aus den von den Prüflingen vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen hinreichend deutlich hervorgehen, welche Auswirkungen die krankhaften Beeinträchtigungen auf das Leistungsvermögen der Prüflinge in der konkret darzulegenden Prüfung haben (vgl. Beschluss des BayVGH v. 22.03.2012, Az. 7 ZB 11.2859). Es ist daher nicht ausreichend, wenn den Studierenden durch den behandelnden Arzt/die behandelnde Ärztin Prüfungsunfähigkeit attestiert wird.

Mit Beschluss vom 12. Dezember 2016 hat der Prüfungsausschuss der Hochschule Kempten festgelegt, dass das ärztliche Attest folgende Angaben enthalten muss:

Es muss die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass die Prüfungsorgane daraus schließen können, ob am Prüfungstag tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat. Aus dem ärztlichen Attest müssen die Hindernisse, an der Prüfung teilzunehmen schlüssig hervorgehen (z. B. notwendige Bettruhe; objektive Unfähigkeit, sich ohne erhebliche Beschwerden oder ohne die

Krankheitserscheinungen zu verschlimmern, der Prüfung zu unterziehen o. ä.). Eine Diagnose im ärztlich medizinischen Sinne braucht das Attest nicht zu enthalten. Am Schluss des Attests soll der Arzt/die Ärztin feststellen, ob er/sie aus ärztlicher Sicht Prüfungsunfähigkeit annimmt.

Darüber hinaus wird ein ärztliches Attest nur anerkannt, wenn es das Datum der dem Attest zu Grunde liegenden Untersuchung, den Beginn der Erkrankung, die Prognose über die Dauer, die genaue Beschreibung der körperlichen und/oder psychischen Funktionsstörungen (Symptome), die Auswirkung der Einschränkungen auf das Leistungsvermögen, die Unterschrift des Arztes/der Ärztin und den Praxisstempel enthält.

Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (sog. „gelber Schein“) genügt somit den Anforderungen nicht.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist zudem eine zur Prüfungsunfähigkeit führende Erkrankung nur dann gegeben, wenn für die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit nicht lediglich eine psychogene Reaktion auf das Prüfungsgeschehen (Prüfungsangst, Examenspsychose ohne Krankheitswert) oder ein so genanntes Dauerleiden (chronische, irreversible Erkrankung) ursächlich ist.

Eine psychogene Reaktion manifestiert sich in Stresssituationen wie Prüfungen, denen alle Prüflinge, die „Prüfungsangst“ quält, mehr oder weniger ausgesetzt sind und welche daher hinzunehmen ist (Urteil des BVerwG vom 06.07.1979 - VII C 26.76).

Auch aus einem Dauerleiden ergibt sich keine zum Rücktritt berechtigende Prüfungsunfähigkeit. Dauerleiden prägen als persönlichkeitsbedingte Eigenschaften die Leistungsfähigkeit der Prüflinge. Ihre Folgen bestimmen deshalb im Gegensatz zu sonstigen krankheitsbedingten Leistungsminderungen das normale Leistungsbild der Prüflinge. Der in Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz verankerte prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit lässt es daher nicht zu, eine von den Auswirkungen eines Dauerleidens betroffene Prüfungsleistung unberücksichtigt zu lassen (Beschluss des BVerwG vom 13.12.1985 - 7 B 210/85).

In Fällen, in denen eine Examenspsychose nicht ausgeschlossen werden kann oder ein Dauerleiden in Betracht kommt, kann auf eine entsprechende Aussage hierzu im Attest nicht verzichtet werden.

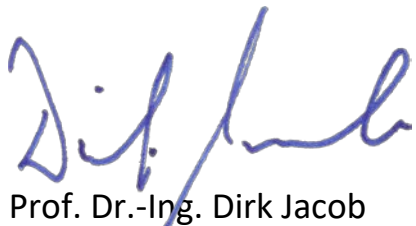
### III. Mitwirkungspflichten von Studierenden

Die Beweislast für das Vorliegen von Prüfungsunfähigkeit tragen die Studierenden. Daher ist die schriftliche Anzeige bzw. der Antrag auf Anerkennung eines Prüfungsrücktritts unverzüglich beim Studienamt der Hochschule Kempten zusammen mit dem ärztlichen Attest (beides im Original) einzureichen. Der Nachweis ist zum frühesten Zeitpunkt zu erbringen, der Studierenden möglich und zumutbar ist. Zumutbar ist es, das Attest noch am Tag der ärztlichen Untersuchung (spätestens aber am nächsten Tag) per Post an die Hochschule zu schicken. Alle Schreiben, Anträge und Atteste sind im Original einzureichen. Zusätzlich ist (sofern notwendig) ein formloser Antrag auf Fristverlängerung über das Studienamt einzureichen. Die bloße Einreichung/Vorlage des ärztlichen Attestes bewirkt keine Fristverlängerung!

Im Rahmen der Mitwirkungspflicht im Prüfungsverfahren obliegt es den Studierenden weiterhin darauf hinzuwirken, dass der behandelnde Arzt/die behandelnde Ärztin – nach Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht – bei der Erstellung des ärztlichen Attestes die oben unter II. genannten Mindestangaben macht. Fehlen solche und kann daher über die Prüfungsunfähigkeit nicht entschieden werden, geht dies zu Lasten der Studierenden.

Grundsätzlich werden privatärztliche Atteste anerkannt. In begründeten Fällen (z. B. bei wiederholtem Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen von derselben Prüfung) kann die Prüfungskommission – auch ohne dass dies in der einschlägigen Prüfungsordnung ausdrücklich vorgesehen ist – die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

Die Kosten für die notwendigen Nachweise sind von den Studierenden zu tragen. Da Studierende die Beweislast für den Zugang tragen, empfiehlt sich z. B. ein Einschreiben mit Rückschein oder die persönliche Abgabe mit Eingangsbestätigung an der Hochschule. Eine telefonische oder elektronische Mitteilung ist in keinem Fall ausreichend.



Prof. Dr.-Ing. Dirk Jacob  
Vorsitzender